



## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht:

### Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 13.12.2012,  
mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2

##### Höhe der Gebühren

(1) Von Eigentümern jener Liegenschaften, auf denen Siedlungsabfälle anfallen, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften	€	93,90
b) für eine 1-Personen-Wohnung	€	93,90
c) für eine 2-Personen-Wohnung	€	131,70
d) für eine 3-Personen-Wohnung	€	159,80
e) für eine 4-Personen-Wohnung	€	178,70
f) für eine 5-Personen-Wohnung	€	188,00
g) für eine Wohnung mit 6 oder mehr Personen	€	197,60

(2) Wohnung im Sinne des Abs. 1 ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Das Wohnbedürfnis umfasst den Aufenthalt in den Wohnräumen, das Schlafen, Kochen und Essen, die Möglichkeit der Unterbringung und Aufbewahrung von Kleidung, Wäsche usw.

(3) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	46,60	Beschäftigter
Büros	10,90	Beschäftigter
Einkaufsmärkte	276,40	Beschäftigter
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	256,20	Beschäftigter
Handel	62,40	Beschäftigter
Kliniken, Heime, Kaserne	127,10	Bett
Handwerk	51,50	Beschäftigter
KFZ-Werkstätte	31,10	Beschäftigter
Kindergärten	3,20	Kind
Schulen	5,60	Schüler
Produktionsbetriebe	19,50	Beschäftigter
Tankstellen, Transportunternehmen	51,50	Beschäftigter
Friedhofsverwaltung	2,40	Grab
Kläranlage	0,23	Einwohnergleichwert

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

(4) Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 und der Beschäftigten etc. gem. Abs. 2 gilt der 10. Dezember für das Folgejahr.

(5) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende **Gebühr** zu entrichten (in Form des Ankaufes von Banderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):

a) je abgeführter Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€	4,90
	mit 110 Liter Inhalt	€	5,90
	mit 120 Liter Inhalt	€	6,40
	mit 240 Liter Inhalt	€	12,90
b) je abgeführtem Container	mit 770 Liter Inhalt	€	43,30
	mit 1.100 Liter Inhalt	€	62,10
c) je Abfallsack	mit 35 Liter Inhalt	€	2,50
	mit 60 Liter Inhalt	€	4,00
	mit 90 Liter Inhalt	€	4,90

(6) für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m<sup>3</sup> zu entrichten: € 45,20

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.  
Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 3 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.  
Die Gebühren nach § 2 Abs. 5 und 6 sind beim Erwerb bzw. bei Abholung zur Zahlung fällig.

### § 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.


### § 7 Gebührenänderung

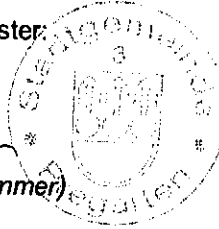
Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird für die Folgejahre jeweils im Rahmen des Gemeindevoranschlages festgesetzt.

§ 8  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 19.9.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister

  
(Anton Scheuwimmer)



Angeschlagen am: 14. Dezember 2012

Abgenommen am: 2. Jänner 2013